

BGer 9C 480/2020 vom 5. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_480_2020

FR: TF 9C 480/2020 du 5 octobre 2020

IT: TF 9C 480/2020 del 5 ottobre 2020

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
05.10.2020 9C 480/2020 (9C_480/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 05.10.2020 9C 480/2020 (9C_480/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 05.10.2020 9C 480/2020 (9C_480/2020)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_480/2020 Urteil vom 5. Oktober 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Stanger. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Freiburg, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 6. Juli 2020 (608 2020 23 und 608 2020 24). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 5. August 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 6. Juli 2020, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 7. August 2020 an A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die Eingabe vom 13. August 2020 (Poststempel), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass die Eingaben des Beschwerdeführers diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen, da seinen Ausführungen nichts entnommen werden kann, was darauf hindeutete, dass und inwiefern die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollten, dass sich seine Vorbringen vielmehr im Wesentlichen in unzulässiger appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid erschöpfen, indem er ohne Bezugnahme auf die entscheidwesentlichen Erwägungen des kantonalen Gerichts seine eigene Sichtweise wiedergibt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 137 II 353 E. 5.1 S. 356), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass in Anwendung von Art. 66 Abs.

1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Freiburg und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. Oktober 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Stanger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.